

Vereinbarung

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Eidgenössische Militärdepartement und dem Kanton Solothurn vertreten durch das Militär-Departement des Kantons Solothurn betreffend die Zeughausverhältnisse im Kanton Solothurn

Vom 15./18. Oktober 1979

1. Der kantonalen Zeughausverwaltung Solothurn (hiernach Zeughaus Solothurn genannt) obliegen die sich im Kantonsgebiet ergebenden Aufgaben betreffend die Verwaltung, Magazinierung, den Unterhalt, die Instandstellung und die Retablierung der Mannschafts- und Offiziersausrüstung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Das Zeughaus Solothurn besorgt die Verwaltung, die Lagerung, den Unterhalt sowie die Instandstellung des Korpsmaterials (inkl. Munitionsausrüstung der 1. Stufe) aller eidgenössischer und kantonaler Truppen des Zeughauskreises Solothurn. Zu diesem Zweck verfügt das Zeughaus Solothurn über die Zeughausbauten und Munitionsmagazine des Bundes innerhalb seines Zeughauskreises. Ergibt sich die Notwendigkeit der Benützung von Privatlokalen, schliesst die Kriegsmaterialverwaltung die entsprechenden Mietverträge ab.
3. Die Leitung und der Betrieb der eidgenössischen Zeughäuser, die sich im Gebiet des Kantons Solothurn befinden, sind Sache des Bundes.
4. Weitere Aufgaben können von der Kriegsmaterialverwaltung dem Zeughaus Solothurn im Einvernehmen mit dem kantonalen Militär-Departement überbunden werden.
5. Mit der Verwaltung, der Lagerung und dem Unterhalt sowie mit der Instandstellung des Korpsmaterials kantonsolothurnischer Truppen, das ausserhalb des Zeughauskreises Solothurn lagert, beauftragt die Kriegsmaterialverwaltung eidgenössische und kantonale Zeughäuser des in Frage stehenden Gebietes.
6. Massgebend für die Entschädigungsansätze und für die gegenseitige Abrechnung sind:
 - 6.1. Der Beschluss der Bundesversammlung vom 12. Juni 19461) betreffend Festsetzung der an die Kantone für den Unterhalt und die Instandstellung der Bekleidung und der persönlichen Ausrüstung zu leistenden Entschädigung mit den Vollziehungserlassen.

1) SR 514.104.

521.58

- 6.2. Der Bundesratsbeschluss vom 15. September 1950¹⁾ betreffend Entschädigungsansätze für Lagerung, Unterhalt und Verwaltung des Korpsmaterials sowie die entsprechende Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 8. September 1978²⁾ und weitere Vollziehungserlasse.
 - 6.3. Die Verordnung vom 10. November 1953³⁾ und Abänderungen vom 28. Dezember 1960 über die Verwaltung des Kriegsmaterials.
 - 6.4. Die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 22. Dezember 1956⁴⁾ betreffend Beschaffung, Verzinsung und Amortisation von Maschinen und Werkzeugen der kantonalen Zeughäuser.
7. Diese Vereinbarung tritt auf dem 1. Januar 1980 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1981. Wird sie nicht 1 Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt, erneuert sie sich jeweils um 1 Jahr. Die Vereinbarungen vom 8./19. Juli 1904⁵⁾, ergänzt durch die Verträge vom 6. Juli 1917⁶⁾ und vom 3. April 1952⁷⁾, werden hiermit aufgehoben.
8. Die Genehmigung dieser Vereinbarung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn bleibt vorbehalten.
9. Die Ausfertigung erfolgt in 5 Exemplaren, wobei 2 Exemplare für das Militär-Departement des Kantons Solothurn und 3 Exemplare für das Eidgenössische Militärdepartement bestimmt sind.

Vom Regierungsrat am 13. November 1979 genehmigt

¹⁾ SR 510.513.

²⁾ Nicht in SR.

³⁾ Nicht in SR.

⁴⁾ SR 514.211.

⁵⁾ GS 63, 993.

⁶⁾ GS 66, 549.

⁷⁾ Nicht publiziert.